ANHANG KAPITEL 2:

Rückverfolgbarkeit

Dokument SA-S-SD-20

Version 1.2

DE

Übersetzung veröffentlicht am 11. Juni 2024

Verbindlich ab 11. Juni 2024

In diesem Dokument enthalten:

S02 Rückverfolgbarkeit



© 2024 Rainforest Alliance. Alle Rechte vorbehalten.



Die Rainforest Alliance setzt sich mit sozialen und marktwirtschaftlichen Mitteln für eine nachhaltigere Welt ein, um die Natur zu schützen und das Leben von land- und forstwirtschaftlichen ErzeugerInnen zu verbessern.

Name des Dokuments	Datum der Erstveröffentlichung:	Läuft ab am:
Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit	1. Juli 2022	Bis auf Weiteres
Verknünft mit:		

SA-S-SD-1 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

SA-S-SD-2 Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft, Anforderungen an die Lieferkette

Ersetzt	Gilt für
SA-S-SD-20-V1.1 Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit, veröffentlicht am 6. Februar 2023	InhaberInnen von Betriebszertifikaten und InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten

Anhänge sind verbindlich und müssen vor der Zertifizierung erfüllt sein.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über die Rainforest Alliance finden Sie auf www.rainforest-alliance.org oder wenden Sie sich per E-Mail an info@ra.org oder schriftlich an Rainforest Alliance Amsterdam Office, De Ruijterkade 6, 1013AA Amsterdam, Niederlande.

Haftungsausschluss für Übersetzungen

Für sämtliche Fragen bezüglich der genauen Bedeutung der in der Übersetzung enthaltenen Angaben ist die offizielle englische Version zurate zu ziehen. Etwaige auf die Übersetzung zurückzuführende Abweichungen oder Unterschiede der Bedeutung sind nicht bindend und haben keine Auswirkung auf Audit- oder Zertifizierungszwecke.

Jegliche Nutzung dieser Inhalte, einschließlich der Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Wiederveröffentlichung, ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Rainforest Alliance strengstens untersagt.





ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Übersicht über die wichtigsten Anpassungen im vorliegenden Dokument SA-S-SD-20-V1.2 Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit, veröffentlicht am 11. Juni 2024 im Vergleich zur vorherigen Version

SA-S-SD-20-V1.1 Anhang Kapitel 2: Rückverfolgbarkeit, veröffentlicht am 6. Februar 2023

Abschnitt	Thema	Änderung
1	Massenbilanz	Hinzugefügt, dass Massenbilanz ab sofort auch für Cashew und Mandel gilt
1	Massenbilanz	Erklärung über die Gültigkeit von Massenbilanz für wichtige Kräuter und Gewürze
3	2.1.9	Umwandlungsfaktoren für Cashew und Mandel hinzugefügt
4	2.3.3 und 2.3.4 Übereinstimmung der Herkunft	Erklärung über den Geltungsbereich der Regeln für die Übereinstimmung der Herkunft hinzugefügt
4	2.3.3 und 2.3.4 Übereinstimmung der Herkunft	Erklärung über den Geltungsbereich der Anforderungen von Phase 2
4	2.3.3 und 2.3.4 Übereinstimmung der Herkunft	Text vereinfacht für Herkunft regionaler Ansatz





INHALT

02	Rückverfolgbarkeit	5
1.	Einleitung	5
	Geltungsbereich und Anwendbarkeit für Rückverfolgbarkeitsanforderungen	5
	Rückverfolgbarkeitstypen	5
	Identitätssicherung (IS)	5
	Segregation (SG)	5
	Massenbilanz (MB)	6
	Geltungsbereich von Rückverfolgbarkeitstypen	6
2.	Rückverfolgbarkeit	7
	Anforderung 2.1.7 – Doppelverkauf	7
3.	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	7
	Aktivitäten Rückverfolgbarkeitsplattform	7
	Anforderung 2.1.9 – Umwandlung von zertifizierten Produkten	7
	Anforderung 2.1.9 – Umwandlungsfaktoren	8
	Anforderung 2.2.1 – Verwaltung von Ausgangstransaktionen von zertifiziertem Produkt.	9
	Anforderung 2.2.2 – Verwaltung von Eingangstransaktionen von zertifiziertem Produkt	9
	Anforderung 2.2.3 – Entfernung von zertifizierten Mengen	9
	Anforderungen 2.2.1 und 2.2.3 – Wann melden?	10
	Anforderung 2.2.5 – Aggregation von Transaktionen	10
4.	. Massenbilanz	10
	Anforderung 2.3.1 – Mengenumwandlung	10
	Anforderungen 2.3.3 und 2.3.4 – Übereinstimmung der Herkunft	12
	Anforderungen Phase 1	12
	Anforderungen Phase 2	13
	Herkunft regionaler Ansatz	13



SO2 RÜCKVERFOLGBARKEIT

1. EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält weitere Details zu den Anforderungen im Kapitel Rückverfolgbarkeit des Rainforest Alliance 2020 Standards für nachhaltige Landwirtschaft.

Weitere Informationen über die Umsetzung der Regeln und Anforderungen finden Sie in Dokument SA-G-SC-42 Leitfaden zur Rückverfolgbarkeit.

Geltungsbereich und Anwendbarkeit für Rückverfolgbarkeitsanforderungen

Die Rückverfolgbarkeit muss aufrechterhalten bleiben, damit der Fluss von zertifizierten Produkten über die gesamte Lieferkette hinweg verfolgt werden kann. Durch Rückverfolgbarkeit wird außerdem sichergestellt, dass als Rainforest-Alliance-zertifiziert verkaufte Produkte diese Auslobung erfüllen. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen auf Grundlage der verbindlichen Anforderungen, die in der kontextabhängigen Prüfliste nach der Registrierung auf der Rainforest Alliance Zertifizierungsplattform (RACP) aufgeführt sind, müssen im Allgemeinen von allen InhaberInnen von Betriebszertifikaten und InhaberInnen von Lieferkettenzertifikaten, die mit zertifizierten Produkten arbeiten, eingehalten werden.

Die Rückverfolgbarkeit ist erforderlich für Ursprungsmengen und nach dem Rainforest Alliance 2020 Standard für nachhaltige Landwirtschaft zertifizierte Mengen.

Kapitel 2.2 des Standards gilt nur für Nutzpflanzen, für die die Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform verfügbar ist.

EinzelhändlerInnen sind im Allgemeinen von den Rückverfolgbarkeitsanforderungen ausgenommen, da sie selbst entscheiden können, ob sie an der Rückverfolgbarkeit teilnehmen und Transaktionen von ihren HerstellerInnen erhalten wollen. Sind die EinzelhändlerInnen aber für die SD/SI-Zahlungen verantwortlich (ausgenommen Tee), dann gelten die Rückverfolgbarkeitsanforderungen auch für sie.

Rückverfolgbarkeitstypen

In zertifizierten Lieferketten sind die folgenden Rückverfolgbarkeitstypen verfügbar, aufgelistet von "am höchsten" bis "am niedrigsten": *Identitätssicherung (IS), Segregation (SG)* und Massenbilanz (MB).

Identitätssicherung (IS)

Bei diesem Rückverfolgbarkeitstyp kann das Rainforest-Alliance-zertifizierte Produkt bis zu dem bzw. der InhaberIn von Betriebszertifikaten zurückverfolgt werden. Dies ist der strengste Rückverfolgbarkeitstyp. Es ist keine Vermischung von zertifizierten Produkten mit nicht zertifizierten Produkten oder mit zertifizierten Produkten aus verschiedenen Quellen erlaubt. Wenn ein zertifiziertes Produkt von verschiedenen zertifizierten Quellen/landwirtschaftlichen Betrieben stammt, aber die Identität in der gesamten Lieferkette erhalten bleibt, kann der Subtyp Gemischte Identitätssicherung (Gemischte IS) angewendet werden.

Segregation (SG)

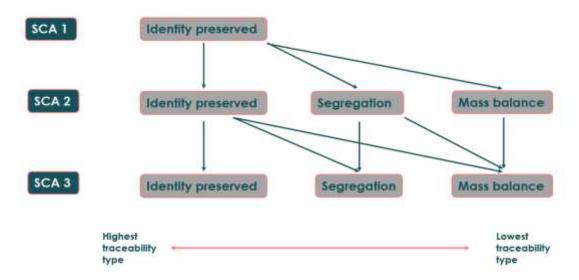
Bei diesem Rückverfolgbarkeitstyp wird das zertifizierte Produkt sowohl physisch als auch in der Dokumentation von nicht zertifiziertem Produkt getrennt gehalten und niemals gemischt. Diese Segregation erfolgt in allen Phasen von Wareneingang, Verarbeitung, Verpackung, Lagerung und Transport in der Lieferkette. Das bedeutet, dass das Produkt vollständig zertifiziert ist, obwohl die Identität der Quelle(n) nicht bekannt ist.





Massenbilanz (MB)

Massenbilanz ist ein administrativer Rückverfolgbarkeitstyp, bei dem zertifiziertes und nicht zertifiziertes Produkt gemischt werden dürfen, wobei jedoch nicht mehr Produkt als zertifiziert verkauft wird, als ursprünglich als zertifiziert gekauft wurde. Der bzw. Die InhaberIn des Lieferkettenzertifikats (ZI) muss alle zertifizierten und nicht zertifizierten Eingangsprodukte und Ausgangsprodukte in seiner bzw. ihrer internen Dokumentation verwalten und die Verkäufe der zertifizierten Mengen in der Rückverfolgbarkeitsplattform genau registrieren.



SCA = AKTEUR DER LIEFERKETTE

Eine Hochstufung eines Rückverfolgbarkeitstyps auf einen anderen ist nicht möglich. Für ein Eingangsprodukt mit dem Rückverfolgbarkeitstyp Segregation kann zum Beispiel kein Ausgangsprodukt mit dem Rückverfolgbarkeitstyp Identitätssicherung erstellt werden. Eine Herabstufung von einem höheren Rückverfolgbarkeitstyp auf einen niedrigeren Rückverfolgbarkeitstyp ist aber schon möglich, beispielsweise von Segregation auf Massenbilanz.

Geltungsbereich von Rückverfolgbarkeitstypen

Der Rückverfolgbarkeitstyp *Identitätssicherung* kann auf jede Nutzpflanze im Geltungsbereich für eine Rainforest Alliance Zertifizierung angewendet werden.

Der Rückverfolgbarkeitstyp Segregation kann auf jede Nutzpflanze im Geltungsbereich für eine Rainforest Alliance Zertifizierung angewendet werden. ZertifikatsinhaberInnen landwirtschaftlicher Betriebe dürfen keine Segregation anwenden.

Massenbilanz kann für die folgenden Nutzpflanzen angewendet werden: Kakao, verarbeitete Früchte (einschl. Orangensaft), Haselnuss, Cashew, Mandel, Kokosöl, Blumen¹ sowie wichtige Kräuter und Gewürze². Alle InhaberInnen eines Lieferkettenzertifikats (ErstkäuferInnen und darüber hinaus) können Massenbilanz als Rückverfolgbarkeitstyp für diese Nutzpflanzen auswählen. ZertifikatsinhaberInnen landwirtschaftlicher Betriebe können den

ALLIANCE

SA-S-SD-20-V1.2DE 6

¹ Für Blumen erfolgt die Rückverfolgbarkeit der Massenbilanz anhand der Anzahl des zertifizierten Eingangsprodukts (Stängel), die der bzw. die ZI innerhalb eines bestimmten Zeitraums (Tag/Woche/Jahr) erhalten hat. Dadurch kann der bzw. die ZI den Prozentsatz des zertifizierten Eingangsprodukts in seinem bzw. ihrem Endprodukt angeben.

² Unter wichtige Kräuter und Gewürze wird verstanden Rooibos, Vanille, Safran, Pfeffer, Zimt, Chili, Oregano, Koriander, Paprika, Kardamom, Dill, Nelke, Petersilie, Muskatnuss, Thymian, Lorbeer, Rosmarin und Estragon.



Rückverfolgbarkeitstyp Massenbilanz für Haselnuss, Cashew, Mandel, Kokosöl und Blumen anwenden.

2. RÜCKVERFOLGBARKEIT

Anforderung 2.1.7 – Doppelverkauf

Doppelverkauf bedeutet, dass dieselbe Menge eines nach mehreren Zertifizierungssystemen zertifizierten Produkts zweimal verkauft wird: einmal als Rainforest-Alliance-zertifiziert und einmal unter einem anderen Zertifizierungssystem oder als konventionell. Doppelverkauf ist nicht erlaubt.

Zum Beispiel: 100 t Kaffee, die von einem landwirtschaftlichen Betrieb produziert wurden, können sowohl als Bio-zertifiziert als auch als Rainforest Alliance zertifiziert werden, dürfen aber

- nur als 100 t Rainforest Alliance zertifiziert oder
- nur als 100 t Bio oder
- als 100 t Rainforest Alliance zertifiziert und Bio-zertifiziert (einmal in einer Charge) an eine (n) Käuferln verkauft werden.

Die gleiche Menge Kaffee darf jedoch nicht separat als 100 † Bio-Kaffee und als 100 † Rainforest Alliance zertifizierter Kaffee verkauft werden.

3. RÜCKVERFOLGBARKEIT IN DER ONLINE-PLATTFORM

Aktivitäten Rückverfolgbarkeitsplattform

Die Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform gibt die Bewegung von Rainforest-Alliance-zertifizierten Produkten in der gesamten Lieferkette wieder und wird auf der Ebene der ZertifikatsinhaberInnen (ZI) implementiert. Für ZI, die als ZI mit mehreren Standorten zertifiziert sind, ist für die Umsetzung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen die Verwaltung mehrerer Standorte (zentrale Leitung) zuständig. Rückverfolgbarkeit ist nicht verpflichtend für die Bewegung eines zertifizierten Produkts zwischen Standorten unter demselben Zertifikat.

In den meisten Fällen ist dies rechtmäßiger Besitz. In manchen Fällen, beispielsweise wenn ein(e) SubunternehmerIn involviert ist, ist dies physischer Besitz. Berichterstattung beinhaltet: Verkäufe, Umwandlungen, Bestätigen, Mischen, Einlösen und Löschen eines zertifizierten Produkts.

Wenn ein(e) ZI mit SubunternehmerInnen arbeitet, die Prozesse durchführen, bei denen Mengen verändert werden, beispielsweise durch Herstellung, müssen diese Umwandlungen entweder von dem bzw. der SubunternehmerIn selbst gemeldet werden oder durch Hinzufügen der Aktivitäten des Subunternehmers bzw. der Subunternehmerin zum Profil des bzw. der ZI.

Anforderung 2.1.9 – Umwandlung von zertifizierten Produkten

Für Aktivitäten wie Verarbeitung, die zu einer Änderung der zertifizierten Menge führen (z. B. von Rohkaffee zu Röstkaffee), und für Aktivitäten wie Herstellung, die zu einem anderen Produkt führen (z. B. Produkt mit mehreren Zutaten), aber keine Änderung der zertifizierten Menge zur Folge haben, ist der bzw. die Lieferketten ZI verpflichtet, die "Umwandlung" vor dem Weiterverkauf in der Rückverfolgbarkeitsplattform zu registrieren und/oder die "Herstellung (zu) melden".

Für Mengen, die nicht für den Weiterverkauf in der Rückverfolgbarkeitsplattform bestimmt sind und die von dem bzw. der Lieferketten ZI eingelöst werden müssen, müssen die Aktivitäten





"Umwandlung" und/oder "Herstellung melden" vor der Einlösung nicht durchgeführt werden (ausgenommen Tee).

Teebetriebe müssen die Aktivität "Umwandlung" und/oder "Mischen" immer vor Einlösung von Mengen melden.

Anforderung 2.1.9 – Umwandlungsfaktoren

Die unten stehende Tabelle gibt die Umwandlungsfaktoren für Massenbilanz an (für Sektoren, in denen dies zulässig ist). Der Bereich von zulässigen Umwandlungsfaktoren für Segregation und Identitätssicherung ist in der Rückverfolgbarkeitsplattform voreingestellt.

Nutzpflanze/Sektor	Umwandlungsfaktor
Kakao Kakaobohnen in Kakaomasse	1:0,82
Kakaobohnen in Kakaonibs	1:0,82
Kakaonibs in Kakaomasse	1:1
Kakaomasse in Kakaobutter und Kakaopulver	1:0,5:0,5
Schokolade in Schokolade	1:1
Haselnuss In der Schale in Kern	1:0,5
Kern in gerösteten Kern	1:0,94
	1:1
Kern in verarbeiteten Kern (z.B. blanchiert, gehackt, in Scheiben geschnitten usw.)	1.1
Gerösteter Kern in gerösteten verarbeiteten Kern	1:1
Kokosnuss	1.0.05
Frische Frucht in Kopra	1:0,25
Kopra in Rohkokosöl	1:0,62
Rohkokosöl in raffiniertes Kokosöl (RBD)	1:0,96
Rohkokosöl in raffiniertes Kokosöl (hydriert)	1:0,96
Orange Frischobst in lösliche Feststoffe	kg lösliche Feststoffe= (X Kisten frische Früchte/Y Kisten pro Tonne gefrorenes Orangensaftkonzentrat (FCOJ) zu 66 Brix) × 1 000 × 66 %
Lösliche Feststoffe in Saft (gefrorenes Orangensaftkonzentrat (FCOJ))	1:1
Lösliche Feststoffe in (Direkt-)Saft (NFC)	1:1
Saft in rückverdünnten Saft	1:1
Cashew und Mandel In der Schale in Kern	1:0,25
Kern in verarbeiteten Kern	1:0,95
Kern in gerösteten Kern	1:0,95
Konnin gorosiolen kenn	1.0,75





Kern in Paste	1:1
Gerösteter Kern in gerösteten verarbeiteten Kern	1:0,95
Gerösteter Kern in Paste	1:1

Anforderung 2.2.1 – Verwaltung von Ausgangstransaktionen von zertifiziertem Produkt

Jeglicher B2B-Vertrieb eines zertifizierten Produkts ist über die Rainforest Alliance Rückverfolgbarkeitsplattform zu melden. Dies beginnt bei dem bzw. der ZertifikatsinhaberIn landwirtschaftlicher Betriebe und gilt entweder:

- a) bis zu dem Punkt, an dem das zertifizierte Produkt als fertiges, verbraucherorientiertes Produkt unter der Eigenmarke der ZI verpackt und gekennzeichnet ist. In diesem Fall wird das zertifizierte Produkt von der Rückverfolgbarkeitsplattform eingelöst³.
- b) bis zu dem Punkt, an dem der bzw. die Lieferketten ZI, der bzw. die das fertige, verbraucherorientierte Produkt herstellt, dieses an den bzw. die MarkeninhaberIn verkauft. In diesem Fall wird dem bzw. der MarkeninhaberIn in der Rückverfolgbarkeitsplattform eine Verkaufstransaktion über das zertifizierte Produkt ausgestellt.

Rückverfolgbarkeit bis zur Einzelhandelsebene ist meist optional, einschließlich für Tee. Für EinzelhändlerInnen, die für SD/SI-Zahlungen (ausgenommen Tee) verantwortlich sind, ist Rückverfolgbarkeit immer verpflichtend.

Für Einzelhandels-MarkeninhaberInnen, die nicht an Rückverfolgbarkeit teilnehmen wollen oder nicht dazu verpflichtet sind, kann der bzw. die HerstellerIn des Endprodukts die entsprechenden Mengen von seinem bzw. ihrem eigenen Konto einlösen anstatt den Verkauf an den bzw. die EinzelhändlerIn anzugeben. Wenn sich der bzw. die EinzelhändlerIn zur Teilnahme an Rückverfolgbarkeit entschließt, muss der bzw. die HerstellerIn des Endprodukts einen Verkauf an sie oder ihn angeben. EinzelhändlerInnen sind nicht verpflichtet, Mengen aus ihrem eigenen Rückverfolgbarkeitskonto einzulösen.

Anforderung 2.2.2 – Verwaltung von Eingangstransaktionen von zertifiziertem Produkt

Transaktionen von zertifiziertem Produkt, das von Lieferantlnnen verlauft wurde, muss⁴ von dem bzw. der ZI geprüft und bestätigt werden, der bzw. die das zertifizierte Produkt kauft.

Unternehmen mit einer großen Menge an eingehenden Transaktionen können unsere Funktion Vertrauenswürdige(r) Handelspartnerln in der Online-Plattform nutzen, bei der alle Transaktionen von ausgewählten Lieferantlnnen automatisch vom System bestätigt werden.

Anforderung 2.2.3 – Entfernung von zertifizierten Mengen

Zertifizierte Produkte werden aus der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt, wenn sie nicht als Rainforest-Alliance-zertifiziert, sondern als konventionell oder durch ein anderes

SA-S-D-20-V1.2DE 9

³ Einlösen = Der bzw. die ZI, der bzw. die EigentümerIn der Marke ist, verfolgt die Mengen aus der Rückverfolgbarkeitsplattform, die als fertiges, verbraucherorientiertes Produkt bestimmt sind. Die Aktivität "Redeem" (Einlösen) markiert das Ende der Online-Rückverfolgbarkeit für Rainforest-Alliance-zertifizierte Produkte.

⁴ Bestätigen = ZI prüft Angaben (Menge, Produktdetails, alle anderen bereitgestellten Referenzen) von eingehenden Transaktionen von zertifizierten LieferantInnen und genehmigt diese, wenn sie mit den Angaben der tatsächlich abgewickelten Menge übereinstimmen



Zertifizierungssystem zertifiziert verkauft werden, oder wenn die Mengen beschädigt wurden und/oder verloren gegangen sind.

Massenbilanzmengen müssen nicht aus der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernt werden, und dem bzw. der Käuferin (falls zutreffend) muss eine Verkaufstransaktion ausgestellt werden, sobald das entsprechende zertifizierte Volumenäquivalent verkauft wurde.

Anforderungen 2.2.1 und 2.2.3 – Wann melden?

Transaktionen sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ende des Kalenderquartals (Januar–März, April–Juni, Juli–September, Oktober–Dezember), in dem sie erfolgt sind, in der Rückverfolgbarkeitsplattform zu melden.

- Beispiel 1: Ein physischer Verkauf erfolgt im Mai der bzw. die ZI muss die Verkaufstransaktion spätestens bis zum 14. Juli melden.
- Beispiel 2: Eine zertifizierte Menge wird im Dezember als konventionell verkauft der bzw. die ZI muss das zertifizierte Produkt bis zum 14. Januar des folgenden Jahres von der Rückverfolgbarkeitsplattform entfernen.

Für Fälle, in denen ein(e) ZI den Verkauf eines zertifizierten Produkts an seine(n) KäuferIn nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens melden kann, weil der bzw. die LieferantIn des bzw. der ZI den Verkauf an ihn bzw. sie noch nicht gemeldet hat, muss der bzw. die ZI sich gemäß seiner bzw. ihrer Sorgfaltspflicht an seinen Lieferanten bzw. seine Lieferantin wenden.

Anforderung 2.2.5 – Aggregation von Transaktionen

Wenn in der Rückverfolgbarkeitsplattform mehrere Lieferungen zu einer einzigen Lieferung zusammengefasst werden, muss der bzw. die ZI in der Transaktion genügend Angaben machen, um eine Identifizierung der einzelnen Lieferungen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck können Angaben wie einzelne Mengen, Rechnungsnummern, Versandcodes und -daten in die Transaktion aufgenommen werden oder es kann eine Excel-Datei mit diesen Angaben hochgeladen werden.

4. MASSENBILANZ

Anforderung 2.3.1 - Mengenumwandlung

Gemäß unseren Regeln zur Massenbilanz ist beim Verkauf von konventionelle Mengen als zertifizierte Mengen zu beachten, dass eine Umwandlung von zertifizierten Mengen nur in das gleiche Produkt oder in die tatsächliche Richtung der physischen Verarbeitung möglich ist:

- Zertifizierte Kakaobutter in konventionelle Kakaobutter
- Zertifizierte Kakaobohnen in konventionelle Kakaobutter
- Zertifizierte Haselnüsse in der Schale in konventionelle geröstete Haselnusskerne
- Zertifiziertes Rohkokosöl in konventionelles raffiniertes Kokosöl

Eine Umwandlung von Mengen in die Rückwärtsrichtung (wie in den folgenden Beispielen) ist nicht zulässig:

- Zertifizierte Kakaomasse in konventionelle Kakaonibs
- Zertifizierte Schokolade in konventionelle Kakaobutter
- Zertifizierte Kakaobutter in konventionelles Kakaopulver (und umgekehrt)
- Verarbeitete Haselnusskerne in Haselnüsse in der Schale

Eine Umwandlung von Mengen von Rainforest-Alliance-zertifizierten Produkten mit mehreren Zutaten (z. B. Schokolade) in konventionelle Produkte mit nur einer Zutat (z. B. Kakaobutter) ist ebenfalls nicht zulässig, da dies eine Rückumwandlung darstellt.





Eine Umwandlung von Mengen von Rainforest-Alliance-zertifizierten Produkten mit mehreren Zutaten (z. B. Kräutertee) in konventionelle Produkte mit mehreren Zutaten (z. B. Kräutertee) ist zulässig.





Anforderungen 2.3.3 und 2.3.4 – Übereinstimmung der Herkunft

Für den Kakaosektor gelten die folgenden Anforderungen und Definitionen für die Übereinstimmung der Herkunft:

Begriffsbestimmungen

Jährliche Menge	Die Gesamtmenge der tatsächlichen zertifizierten Kakaomasseverkäufe nach Herkunft über einen Zeitraum von 12 Monaten.	
Herkunft	Das Land, in dem die zertifizierten Kakaobohnen produziert wurden.	
Herkunftsspur	Das Herkunftsland des Zertifikatsinhabers bzw. der ZertifikatsinhaberIn landwirtschaftlicher Betriebe für eine Menge von zertifiziertem Kakao in der Rückverfolgbarkeitsplattform.	
Übereinstimmung der Herkunft	Beim Kauf einer Menge von zertifiziertem Kakao müssen beide Mengen (pro Transaktion oder insgesamt) dieselbe Herkunft haben, um eine gleichwertige Menge von konventionellem Kakao als zertifiziert verkaufen zu können.	
Beschaffungsplan	Ein Plan zur Umsetzung der Umstellung der zertifizierten Beschaffung, um die Anforderungen der Übereinstimmung der Herkunft zu erfüllen. Dieser Plan muss der Rainforest Alliance vorgelegt und von dieser genehmigt werden.	

Geltungsbereich

Eine Übereinstimmung der Herkunft ist erforderlich für alle in der Rückverfolgbarkeitsplattform abgeschlossenen Transaktionen mit Verträgen, die vor dem 1. April 2021 (gilt für Anforderungen der Phase 1) und vor dem 1. Oktober 2023 (gilt für Anforderungen der Phase 2) unterzeichnet wurden, wie in diesem Dokument angegeben.

Dies umfasst alle Massenbilanz-zertifizierten Kakaoprodukte, für die Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist, und für die in der Rückverfolgbarkeitsplattform eine Herkunftsspur angezeigt wird. Die Rainforest Alliance kann jedoch auf Grundlage der Genehmigung eines Beschaffungsplans eine Ausnahme für eine bestimmte Menge und Herkunft machen.

Anforderungen Phase 1

Kakaobohnen und Kakaonibs

Für 100 % aller Kauf- und Verkaufstransaktionen von zertifizierten Kakaobohnen und Kakaonibs zwischen Lieferketten ZI ist eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich. Die Dokumentation der Käufe und Verkäufe für als zertifiziert verkaufte Kakobohnen und Kakaonibs muss Ursprungsinformationen auf Länderebene für eingehende zertifizierte und nicht zertifizierte Mengen enthalten.

Kakaomasse

Eine Übereinstimmung der Herkunft ist erforderlich für den ersten Verkauf von zertifizierter Kakaomasse in der Lieferkette, basierend auf Gesamtebene für jeden Zeitraum von 12 Monaten (Ausnahmen siehe unten, Phase 2). Unternehmen müssen ihre Jahresmenge für Übereinstimmung der Herkunft von zertifizierter Massenbilanz-Kakaomasse berechnen und einen Berechnungsnachweis beilegen. Die auf Ebene von Lieferketten ZI erforderliche Dokumentation umfasst Herkunftsinformationen auf Länderebene für zertifizierte und nicht zertifizierte Kakao-Eingangsprodukte.





Die Herkunft der gesamten zertifizierten Kakaomasseverkäufe und die Jahresmenge werden verglichen. Es ist eine 80-prozentige Übereinstimmung der Herkunft nach Menge erforderlich.

Wenn die Übereinstimmung der Herkunft für den Zeitraum von 12 Monaten unter 80 % liegt, muss die Mengendifferenz innerhalb der nächsten 3 Monate ausgeglichen werden.

Anforderungen Phase 2

Exporte von Elfenbeinküste, Ghana, Ecuador

Zusätzlich zu allen Anforderungen von Phase 1 ist für jeden Exportverkauf von zertifizierter Kakaomasse, zertifizierter Kakaobutter oder zertifiziertem Kakaopulver aus dem Herkunftsland (für Elfenbeinküste, Ghana und Ecuador) eine 100-prozentige Übereinstimmung der Herkunft erforderlich. Eine Übereinstimmung der Herkunft für irgendeine(n) Lieferketten ZI über Importeursebene ist nicht erforderlich.

Herkunft regionaler Ansatz

Die Übereinstimmung der Herkunft kann für alle Produkte, ausgenommen Kakaobohnen und Kakaonibs, auf regionaler Ebene erfolgen, wobei bestimmte kleinere Herkunftsländer (siehe unten stehende Tabelle) zusammengefasst werden:

Region	Länder	Ausnahmen
Westafrika	Guinea, Liberia, Togo, Sierra Leone, restliches Afrika	Nicht enthalten: Kamerun, Elfenbeinküste, Ghana, Nigeria, Madagaskar, andere Länder unter Zentral- und Ostafrika
Zentral- und Ostafrika	Kongo, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Gabon, São Tomé und Príncipe, Tansania, Uganda	Nicht enthalten: Kamerun, Madagaskar
Südamerika	Belize, Bolivien, Costa Rica, Kuba, Dominica, Grenada, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Santa Lucia, Trinidad und Tobago, Venezuela, restliches Südamerika	Nicht enthalten: Brasilien, Kolumbien, Dominikanische Republik, Ecuador, Peru
Asien und Ozeanien	Fiji, Indien, Malaysia, Papua- Neuguinea, Philippinen, Salomon-Inseln, Sri Lanka, Thailand, Vanuatu, Vietnam und restliches Asien und Ozeanien	Nicht enthalten: Indonesien

